

ELSA -Köln e.V., c/o Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln

Satzung ELSA-Köln e.V.

Stand Juli 2022

ELSA

Satzung

Satzung von ELSA-Köln e.V., Stand Juli 2022

Inhalt	Artikel 1. Name. Sitz. Geschäftsjahr	Fehler! Textmarke nicht definiert.
	Artikel 2. Zweck. Vereinstätigkeit	3
	Artikel 3. Öffentlicher Nutzen	4
	Artikel 4. Ordentliche Mitgliedschaft	4
	Artikel 5. Außerordentliche Mitgliedschaft	5
	Artikel 6. Beendigung der Mitgliedschaft	5
	Artikel 7. Mitgliedsbeitrag. Spenden	6
	Artikel 8. Beirat und Förderkreis 8	6
	Artikel 9. Organe der Vereinigung	6
	Artikel 10. Mitgliederversammlung	6
	Artikel 11. Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
	Artikel 12. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Protokoll	7
	Artikel 13. Verfahren bei Satzungsänderungen 11	8
	Artikel 14. Präsidium, Vorstand und Direktoren	8
	Artikel 15. Haushaltsplan	13
	Artikel 16. Rechnungsprüfungsbericht	14
	Artikel 17. Auflösung der Vereinigung	14
	Artikel 18. Inkrafttreten	14
	Artikel 19. Datenschutz	15

Satzung ELSA-Köln e.V.

Stand Juli 2022

Artikel 1. Name. Sitz. Geschäftsjahr.

- (1) Die Vereinigung trägt den Namen „Fakultätsgruppe Köln der Europäischen Jurastudentenvereinigung“, abgekürzt „ELSA-Köln e.V.“.
- (2) ¹ Der Sitz der Vereinigung ist in Köln. ² Sie ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nummer 43 VR 10022.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August des Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.
- (4) Die Bezeichnung für Mitglieder und Funktionsträger gelten für beide Geschlechter.

Artikel 2. Zweck. Vereinstätigkeit.

- (1) ELSA-Köln e.V. ist die lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) der nationalen deutschen Sektion der europäischen Jurastudentenvereinigung (ELSA-Deutschland e.V., Sitz Heidelberg) als nationale Verbandsorganisation von ELSA International (The European Law Students' Association, Sitz Amsterdam).
- (2) ¹ ELSA-Köln e.V. unterstützt die Ziele der Statuten von ELSA-Deutschland e.V. und von ELSA International. ² Ziel der Vereinigung ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudenten und Jungjuristen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung und der Rechtsberufe.
- (3) ¹ Zweck der Vereinigung und ihrer Untergliederungen ist es durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten. ² Die Vereinigung ist politisch neutral und unabhängig.
- (4) ¹ Zur Erreichung dieser Ziele wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen von ELSA-Deutschland e.V. und ELSA International mit. ² Dazu werden entsprechend eigene Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen „Akademische Aktivitäten“, „Seminare und Konferenzen“ und „Praktikantenaustausch“ veranstaltet.

Satzung ELSA-Köln e.V.

Stand Juli 2022

- (5) ¹ Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und direkt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ² Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Artikel 3. Öffentlicher Nutzen.

- (1) Die Mittel der Vereinigung dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (2) ¹ Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung, es sei denn, es handelt sich um Aufwändungsersatz für persönliche Auslagen bei der Wahrnehmung der satzungsmäßigen Interessen der Vereinigung. ² Diese Auslagen müssen durch geeignete Belege nachgewiesen werden. ³ Spätere Abrechnungen gemäß Satz 1 sollen mit dem Vorstand für Finanzen abgerechnet werden. ⁴ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) ¹ Bei Aufhebung oder Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Vereinigung an die juristische Fakultät der Universität zu Köln, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Studentenaustauschprogrammen mit europäischen Universitäten zu verwenden hat. ² Hierbei soll sie sich an den satzungsmäßigen Zwecken orientieren.

Artikel 4. Ordentliche Mitgliedschaft.

- (1) Mitglieder der Vereinigung können werden:
- a) Studenten, die an den Kölner Hochschulen in einem Studiengang mit deutlich erkennbarem juristischen Schwerpunkt immatrikuliert sind, und
 - b) Rechtsreferendare, Jungjuristen, Doktoranden, wissenschaftliche Mitarbeiter/Hilfskräfte sowie andere Absolventen eines solchen Studiengangs der Universität zu Köln.
- (2) Der juristische Studiengang nach Absatz 1 lit. a) muss folgende Kriterien erfüllen:
- a) die Bezeichnung des Studiengangs soll den juristischen Inhalt des Studiums klar erkennen lassen und
 - b) die Studenten belegen mehr als die Hälfte des Pflichtfachbereiches im Studienverlauf mit juristischen Lehrveranstaltungen.

Satzung ELSA-Köln e.V.

Stand Juli 2022

- (3) ¹ Der Beitritt ist schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Präsidium zu erklären, das über die Aufnahme entscheidet. ² Mit dem Beitritt verpflichten sich alle Mitglieder, die Ziele und Zwecke der Vereinigung zu unterstützen und die Satzung anzuerkennen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Präsidium Änderungen seiner Kontaktdaten sowie Kontodaten umgehend mitzuteilen

Artikel 5. Außerordentliche Mitgliedschaft.

- (1) ¹ Natürliche und juristische Personen können zur Unterstützung der Ziele und Zwecke der Vereinigung als fördernde Mitglieder beitreten. ² Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. ³ Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) ¹ Die Mitgliederversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, welche sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. ² Die Ehrenmitglieder stehen dem Vorstand beratend zur Seite. ³ Diese behalten ihr Stimmrecht, sind aber von finanziellen Beiträgen befreit.

Artikel 6. Beendigung der Mitgliedschaft.

- (1) Die Mitgliedschaft endet unbeschadet bestehender Ansprüche der Vereinigung
- a) durch Austritt, welcher schriftlich oder in elektronischer Form bis zum Ende des Beitragszeitraumes mit Wirkung für den folgenden Beitragszeitraum zu erklären ist.
 - b) mit Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 nach Zugang einer entsprechenden Anzeige des Betroffenen an das Präsidium in Textform.
 - c) Durch feststellenden Beschluss des Vorstandes
 - d) durch Ausschluss; die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied wegen grob schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen der Vereinigung ausschließen, wobei hierzu eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist.
 - e) Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule beendet die Mitgliedschaft nicht.
- (2) ¹ Das Präsidium kann die Streichung von der Mitgliederliste verfügen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Absendung einer schriftlichen Mahnung in Textform an die letzte der Vereinigung bekannten Adresse mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. ²Auf die Streichung muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. ³ Sie darf nicht eher als sechs Wochen nach Absendung der zweiten Mahnung verfügt werden.

Satzung ELSA-Köln e.V.

Stand Juli 2022

Artikel 7. Mitgliedsbeitrag. Spenden.

- (1) ¹ Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. ² Der Beitrag ist pro Semester zu entrichten (Beitragszeitraum).
- (2) ¹ Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder private Spenden. ² Diese Zuwendungen dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen verpflichten, die in Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit stehen.
- (3) ¹ Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ² Artikel 3 Absatz 2 bleibt unberührt.

Artikel 8. Beirat und Förderkreis.

- (1) ¹ Der Vorstand kann Personen des öffentlichen Lebens oder mit einem besonderen Bezug zu ELSA-Köln e.V. eine Mitgliedschaft im Beirat antragen. ² Die Mitglieder des Beirates beraten und unterstützen die Vereinigung. ³ Über die Antragung entscheidet der Vorstand. ⁴ Über die Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) ¹ Zur finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinigung steht ihr die Institution des Förderkreises zur Seite. ² Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder der in Absatz 1 und 2 genannten Fördergremien sind nicht Mitglieder der Vereinigung.

Artikel 9. Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und der Vorstand, sowie der Rechnungsprüfer.

Artikel 10. Mitgliederversammlung.

- (1) ¹ Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium der Vereinigung. ² Sie setzt sich aus deren Mitgliedern zusammen.
- (2) ¹ Es findet eine ordentliche Mitgliederversammlung im Semester statt. ² Sie ist durch das Präsidium einzuberufen.

Satzung ELSA-Köln e.V.

Stand Juli 2022

- (3) Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch das Präsidium einzuberufen, wenn
- a) Das Interesse der Vereinigung dies erfordert oder
 - b) Ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragt.
- (4) ¹ Die Einladung hat in Schrift- oder Textform elektronischer Form zu erfolgen und muss die Tagesordnung enthalten. ² Eine Frist von zwei Wochen bis zum Datum der Versammlung muss eingehalten werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium oder einer vom Präsidium zu bestimmenden Person geleitet.

Artikel 11. Aufgaben der Mitgliederversammlung.

- (1) ¹ Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und entscheidet über die Annahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie über die Verabschiedung des Haushaltsplanes und des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr. ² Ferner obliegt es der Mitgliederversammlung, über die Entlastung des Vorstandes und der sonstigen Vorsitzenden zu entscheiden.
- (2) ¹ Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes aus wichtigem Grund seines Amtes entheben. ² Hierzu ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Artikel 12. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Protokoll.

- (1) ¹ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Delegation an ein anderes Mitglied anwesend ist. ² Wird diese Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, so kann noch am selben Tage im Anschluss an die erste Mitgliederversammlung eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. ³ Diese ist dann uneingeschränkt beschlussfähig. ⁴ Hierauf ist bei der Einladung zur (ersten) Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) ¹ Jedes stimmberechtigte anwesende Mitglied kann höchstens drei Stimmen nicht persönlich anwesender stimmberechtigter Mitglieder neben seiner eigenen Stimme ausüben. ² Die schriftliche Delegation ist bei Sitzungsbeginn dem Präsidium zu offenbaren. ³ Die Anzahl der delegierten Stimmen darf die Anzahl der persönlich anwesenden Mitglieder nicht überschreiten.

Satzung ELSA-Köln e.V.

Stand Juli 2022

- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt.
- (4) Bei einer einfachen Mehrheit werden Enthaltungen aus der Zahl der abgegebenen Stimmen herausgerechnet, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) ¹ Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem durch die Mitgliederversammlung für deren Dauer zu wählenden Schriftführer protokolliert. ² Das Protokoll ist vom Präsidium gegenzuzeichnen. ³ Streitigkeiten, die das Protokoll betreffen, sind spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung zu klären.
- (6) Auch ohne Versammlung der Mitglieder kann ein Beschluss der Mitgliederversammlung zustande kommen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

Artikel 13. Verfahren bei Satzungsänderungen.

- (1) ¹ Änderungen der Satzung benötigen eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. ² In der Einladung ist die Neufassung der betroffenen Artikel mitzuteilen und der ursprünglichen Fassung gegenüberzustellen.
- (2) Eine Änderung des Zweckes der Vereinigung (Artikel 2) bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) ¹ Abweichend von Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 kann eine zweite Mitgliederversammlung, auf der die Satzung geändert werden soll, nur einberufen werden, wenn außer dem Präsidium noch weitere sieben Mitglieder anwesend sind. ² Diese sieben Mitglieder müssen persönlich anwesend sein. ³ Sollten Mitglieder des Vorstandes abwesend sein, so müssen deren Stimmen an zusätzliche Mitglieder delegiert werden.

Artikel 14. Präsidium, Vorstand und Direktoren

- (1) ¹ Der Präsident, der Vizepräsident sowie der Vorstand für Finanzen bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Präsidium). ² Jedes Mitglied des Präsidiums besitzt Alleinvertretungsmacht.
- (2) ¹ Zusammen mit dem Präsidium bilden die Vorstände für die Aufgabenbereiche Marketing, Akademische Aktivitäten (AA), Wettbewerbe (Competitions), Seminare und Konferenzen (S&C), Professional Development (PD) sowie Human Resources (HR) den Vorstand (der

Satzung ELSA-Köln e.V.

Stand Juli 2022

Vorstand). ² Diese sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB. ³ Jeden Aufgabenbereich außerhalb des Präsidiums dürfen höchstens zwei Personen als Vorstand ausüben. ⁴ Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(3) ¹ Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. ² Wird ein Vorstandsposten bis zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres nicht neu besetzt, führt der Amtsinhaber die Tätigkeit kommissarisch fort. ³ Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand einen Nachfolger kommissarisch einsetzen. ⁴ Gehörte das ausgeschiedene Vorstandsmitglied dem Präsidium an, erlangt der kommissarische Nachfolger die Vertretungsmacht nach Absatz 1 erst mit seiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(4) ¹ Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht. ² Ferner erstellt der Vorstand den Haushaltsplan. ³ Die Rechnungsprüfer werden spätestens an der zweiten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres gewählt, für das die Rechnungsprüfung vorgenommen wird.

(5) ¹ Des Weiteren kann Der Vorstand für untergeordnete Aufgaben Direktoren ernennen. ² Die Direktoren sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. ³ Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen Direktoren seines Amtes entheben.

Artikel 15. Haushaltsplan.

(1) Das Haushaltsjahr entspricht dem Geschäftsjahr.

(2) ¹ Nur der Haushaltsplan ermächtigt zur Leistung von Ausgaben und zur Entgegennahme von Einnahmen (Beiträge). ² Sonstige außerplanmäßige Einnahmen sind in den Haushaltsplan einzustellen, wenn sie eingehen. ³ Außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung geleistet werden, wobei auch festzustellen ist, wie die erforderlichen Mittel aufzubringen sind.

(3) Aus dem Haushaltsplan sollen mindestens die folgenden Positionen hervorgehen:

- a) auf der Einnahmenseite: Geld- und Sachspenden, projektbezogene Geld- und Sachspenden, Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, öffentliche Zuschüsse, sonstige Spenden sowie etwaige Überschüsse des Vorjahres;
- b) auf der Ausgabenseite: Veranstaltungsausgaben (Aufwendungersatz), Ausgaben für die einzelnen Referate, sonstige Ausgaben aufgrund rechtlicher Verpflichtungen (z.B.

Satzung ELSA-Köln e.V.

Stand Juli 2022

Gebühren, Beiträge, etc.) bzw. Fehlbeträge des Vorjahres. Abweichungen hiervon müssen gegenüber der Mitgliederversammlung besonders begründet werden. Die Errichtung weiterer Positionen steht im Ermessen des Vorstandes.

(4) Ferner muss der Haushaltsplan folgende Titel enthalten:

- a) auf der Einnahmenseite einen Leertitel für außerplanmäßige Einnahmen,
- b) auf der Ausgabenseite einen Leertitel für außerplanmäßige Ausgaben.

(5) Der Haushaltsplan muss in jedem Jahr ausgeglichen sein.

(6) ¹ Die Handhabung des Haushaltsplanes obliegt dem Vorstand. ² Die Haushaltsführung soll wirtschaftlich und sparsam sein. ³ Bei Streitigkeiten entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit abschließend. ⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit Stimmenmehrheit abschließend.

Artikel 16. Rechnungsprüfungsbericht.

(1) ¹ Spätestens bis zur ersten Mitgliederversammlung des folgenden Geschäftsjahres muss der Rechnungsprüfungsbericht erstellt worden sein. ² Aus ihm müssen sich die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Haushaltsjahr ergeben, insbesondere die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

(2) ¹ Mit der Annahme des Rechnungsprüfungsberichtes im Ganzen durch die Mitgliederversammlung ist der Vorstand in dieser Hinsicht entlastet. ² Bei teilweiser Annahme des Rechnungsprüfungsberichtes gilt die Entlastung für den angenommenen Teil. ³ Für die Annahme des Rechnungsprüfungsberichtes bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.

Artikel 17. Auflösung der Vereinigung.

¹ Die Auflösung der Vereinigung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vereinigung. ² Das Gesuch für die Auflösung der Vereinigung ist in der Einladung mitzuteilen.

Artikel 18. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt nach ihrer Anmeldung beim Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kraft.

Satzung ELSA-Köln e.V.

Stand Juli 2022

Artikel 19. Datenschutz

- (1) ¹ Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse und seine Bankverbindung auf. ² Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. ³ Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. ⁴ Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. ⁴ Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) ¹ Als Mitglied von ELSA-Deutschland e.V., Rohrbacher Straße 20 in 69115 Heidelberg, ist der Verein nach §11 Abs. 3 S. 5 + 6 der Satzung von ELSA-Deutschland e.V. verpflichtet, seine Mitglieder im Rahmen der Stimmberechnung für die Generalversammlung an die nationale Verbandsorganisation zu melden. ² Nach §3 Abs.2 S.2 der Vereinsordnung von ELSA- Deutschland e.V. hat der Verein der nationalen Verbandsorganisation eine Vorstandsliste einzureichen. ³ Übermittelt wird dabei der Name; bei Vorstandsmitgliedern der Name und die Amts-Emailadresse.
- (3) ¹ Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds für vier Jahre gespeichert. ² Personenbezogene Daten des austretenden, ausgeschlossenen oder verstorbenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. ³ Personenbezogene Daten von ehemaligen Vorstandsmitgliedern können auch länger als zehn Jahre archiviert werden.

Köln, im September 2023



Präsidentin
(Alexandra Döss)



Vizepräsidentin
(Hannah Panzer)



Vorstand für Finanzen
(Emilia Demling)